Beim Niederrhein - Großtauschtag am 24.11.2013 in der Gesamtschule Breyell erworben

Von Konrad Achtert – BSV Phila 1968 Kaldenkirchen e. V. –

Beim letzten Tauschtag in Breyell, am 24.11.2013 erwarb ich den nachfolgend beschriebenen Beleg – Postkarte – vom 26.02.1916 von Rüdesheim (Rhein) nach Neuwerk. Die Firma Asbach & Co m. b. H. bestätigt dem Herrn Hermann Schippers – Destillation – in Neuwerk, dass mit Zahlkarte 488,50 Mark eingegangen sind und der Betrag zum Ausgleich für die Rechnung vom 05.02.1916 verwandt wurde. Am Versandtage betrug das Porto für die Postkarte 5 Pfennig.

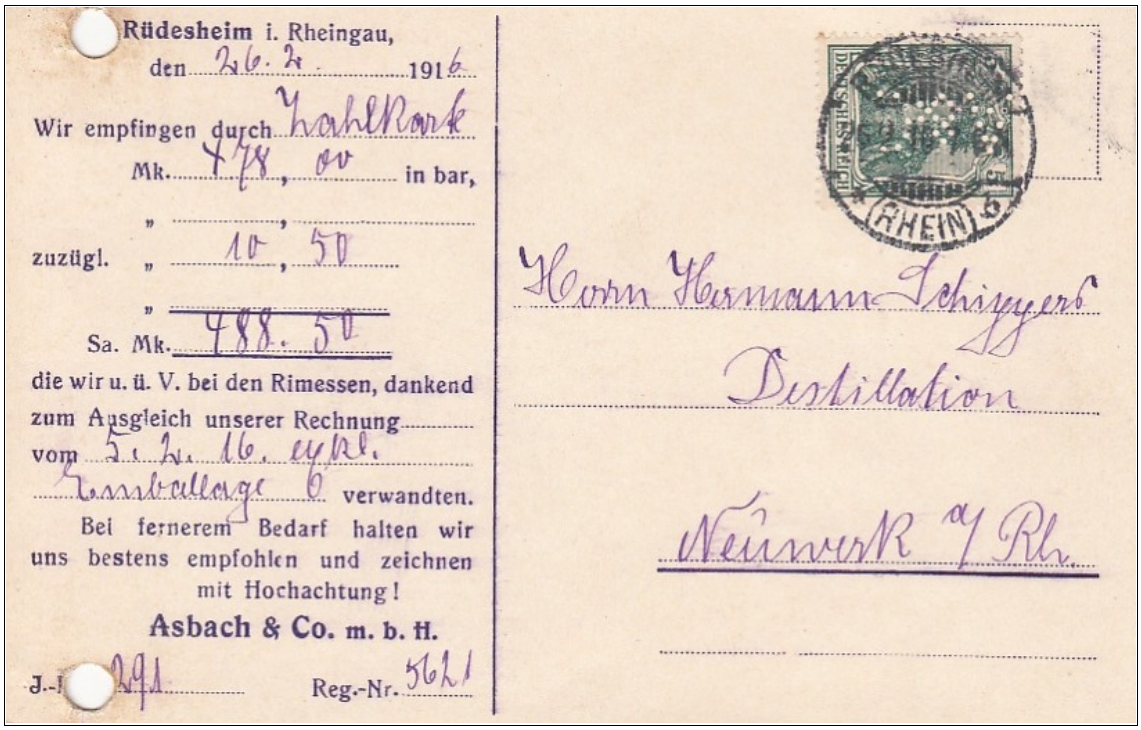
Rüdesheim i. Rheingau,
den 26. 2. 1916
Wir empfingen durch Zahlkarte
Mk. 478, 00 in bar,
" ,
zuzügl. " 10, 50
"
Sa. Mk. 488. 50
die wir u. ü. V. bei den Rimessen, dankend
zum Ausgleich unserer Rechnung
vom 5. 2. 16. cykl.
Rembellage 6 verwandten.
Bei fernerem Bedarf halten wir uns bestens empfohlen und zeichnen mit Hochachtung!
Asbach & Co. m. b. H.
J.-Nr. 291 Reg.-Nr. 5621

Herrn Hermann Schippers
Destillation
Neuwerk a/ Rh.

Es wurde ein PWZ Nr. 85 – vermutlich der Kriegsausgabe – verwendet das mit einer Lochung mit den Zeichen – A & C – versehen ist, was wohl für den Firmennamen – Asbach & Co. M. b. H. – steht.

Das PWZ wurde mit einem Kreisstegstempel mit Gitterbogen oben und unten – mit 10 Strichen – Anderson A 1c Abbildung 77 entwertet. Der Stempel enthielt einen fünfstrahligen Stern links von – (Rhein) - und - b - rechts davon -.
Die Lochung der Postkarte belegt, dass sie vermutlich in der Registratur bei den Kassenunterlagen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen verwahrt wurde.
Das gelochte PWZ veranlasste mich zum Erwerb des Beleges, weil die Lochung dem Veranlasser dazu einwandfrei zugeordnet werden kann. Bei losen Marken ist das nur dann möglich, wenn man den Katalog für gelochte Marken der ARGE - Lochungen verfügbar hat. Siehe nächste Seite.

Steigt man in die Materie ein, so wird sehr schnell deutlich, das Sammelgebiet Markenlochungen ist eine Wissenschaft für sich. Zudem wundert man sich darüber wie rege und intensiv diese Sammler ihr Gebiet schon beackert haben wie darüber, dass sehr viel Literatur zum Thema in der Vergangenheit schon veröffentlicht wurde.
Vor allem wird einem klar, dass es sich bei gelochten Marken nicht um beschädigte Marken handelt, die zudem völlig wertlos sind und deshalb nicht in Sammlungen gehören.
Soweit ich im Internet ermitteln konnte, finden sich in der ARGE - Lochungen - rund 100 Sammler vereinigt, die einen Jahresbeitrag von 20 € zahlen und dafür jährlich 3 Rundbriefe zum Thema Lochungen erhalten.
Soweit ich mich erinnere habe ich mich in der Vergangenheit verschiedentlich zu Belegen mit gelochten PWZ schon mal geäußert. Leider bin ich dabei etwas oberflächlich gewesen und habe versäumt mich um die grundsätzlichen Bestimmungen zu kümmern. Inzwischen habe ich im Internet und im Informationsmaterial des eigenen Bestandes gestöbert und bin dabei auch fündig geworden. Das Ergebnis meiner Recherche möchte ich nachfolgend mitteilen.

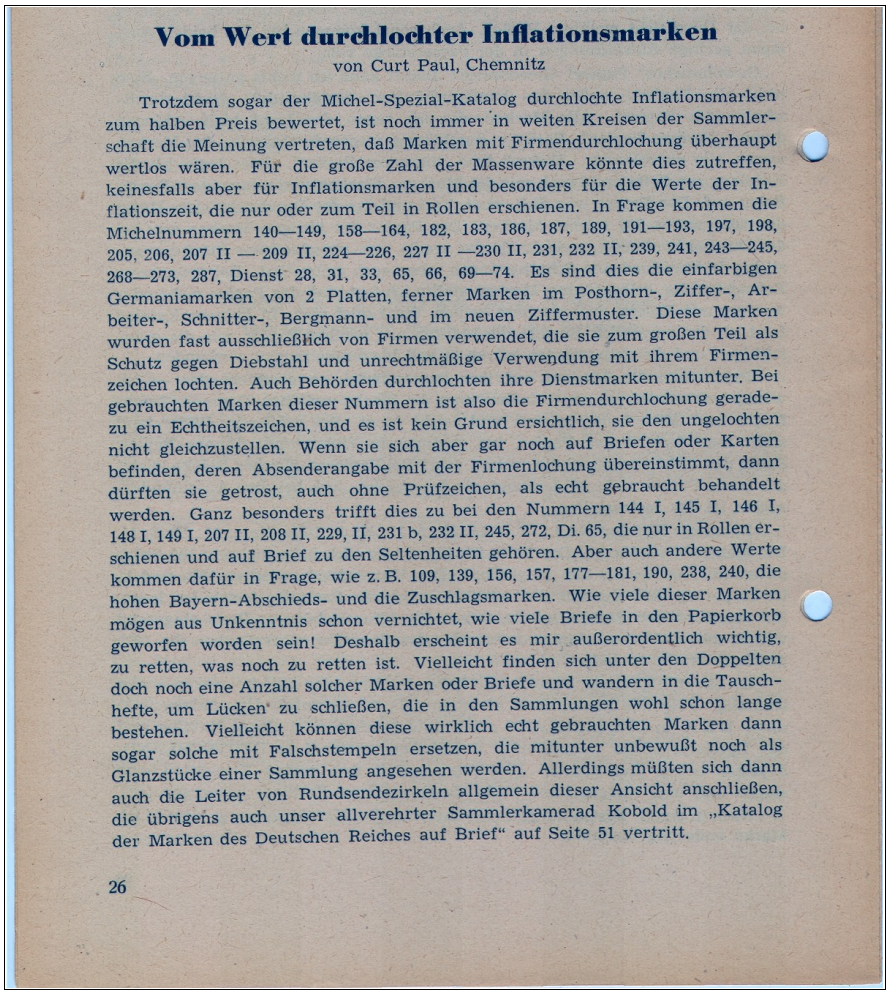

Vom Wert durchlochter Inflationsmarken

von Curt Paul, Chemnitz

Trotzdem sogar der Michel-Spezial-Katalog durchlochte Inflationsmarken zum halben Preis bewertet, ist noch immer in weiten Kreisen der Sammlerschaft die Meinung vertreten, daß Marken mit Firmendurchlochung überhaupt wertlos wären. Für die große Zahl der Massenware könnte dies zutreffen, keinesfalls aber für Inflationsmarken und besonders für die Werte der Inflationszeit, die nur oder zum Teil in Rollen erschienen. In Frage kommen die Michelnummern 140—149, 158—164, 182, 183, 186, 187, 189, 191—193, 197, 198, 205, 206, 207 II — 209 II, 224—226, 227 II —230 II, 231, 232 II, 239, 241, 243—245, 268—273, 287, Dienst 28, 31, 33, 65, 66, 69—74. Es sind dies die einfarbigen Germaniamarken von 2 Platten, ferner Marken im Posthorn-, Ziffer-, Arbeiter-, Schnitter-, Bergmann- und im neuen Ziffermuster. Diese Marken wurden fast ausschließlich von Firmen verwendet, die sie zum großen Teil als Schutz gegen Diebstahl und unrechtmäßige Verwendung mit ihrem Firmenzeichen lochten. Auch Behörden durchlochten ihre Dienstmarken mitunter. Bei gebrauchten Marken dieser Nummern ist also die Firmendurchlochung geradezu ein Echtheitszeichen, und es ist kein Grund ersichtlich, sie den ungelochten nicht gleichzustellen. Wenn sie sich aber gar noch auf Briefen oder Karten befinden, deren Absenderangabe mit der Firmenlochung übereinstimmt, dann dürften sie getrost, auch ohne Prüfzeichen, als echt gebraucht behandelt werden. Ganz besonders trifft dies zu bei den Nummern 144 I, 145 I, 146 I, 148 I, 149 I, 207 II, 208 II, 229, II, 231 b, 232 II, 245, 272, Di. 65, die nur in Rollen erschienen und auf Brief zu den Seltenheiten gehören. Aber auch andere Werte kommen dafür in Frage, wie z. B. 109, 139, 156, 157, 177—181, 190, 238, 240, die hohen Bayern-Abschieds- und die Zuschlagsmarken. Wie viele dieser Marken mögen aus Unkenntnis schon vernichtet, wie viele Briefe in den Papierkorb geworfen worden sein! Deshalb erscheint es mir außerordentlich wichtig, zu retten, was noch zu retten ist. Vielleicht finden sich unter den Doppelten doch noch eine Anzahl solcher Marken oder Briefe und wandern in die Tauschhefte, um Lücken zu schließen, die in den Sammlungen wohl schon lange bestehen. Vielleicht können diese wirklich echt gebrauchten Marken dann sogar solche mit Falschstempeln ersetzen, die mitunter unbewußt noch als Glanzstücke einer Sammlung angesehen werden. Allerdings müßten sich dann auch die Leiter von Rundsendezirkeln allgemein dieser Ansicht anschließen, die übrigens auch unser allverehrter Sammlerkamerad Kobold im „Katalog der Marken des Deutschen Reiches auf Brief“ auf Seite 51 vertritt.

26

In den Infla – Berichten – Nr. 3 vom Dezember 1951 – war nebenstehender Beitrag von Curt Paul aus Chemnitz abgedruckt.
Es zeigt sich darin, dass schon immer strittig war ob gelochte Marken überhaupt sammelwürdig waren oder nur als beschädigt und damit wertlos betrachtet werden mussten. Curt Paul wagte im Bezug auf gelochte Inflationsmarken eine eher nachdenkliche Meinung zu äußern und Belegen mit solchen gelochten Marken sogar einen gewissen Wert zuzumessen.
Er begründete die Lochungen mit dem Schutzbedürfnis von Firmen und Behörden vor Diebstahl der PWZ und deren unrechtmäßiger Verwendung.
Betrachtet man die Mitgliederzahl in der ARGE Lochungen, so kann wohl gefolgert werden, dass die Sammler von der besonderen Erscheinungsform der PWZ nicht in hellen Scharen begeistert sind.

In der Nr. 152 der Infla – Berichte vom Dezember 1988 – Seite 70 - findet sich die Abbildung der entscheidenden Verfügung vom 02.06.1876 zu den Lochungen von PWZ wiedergegeben.

Die firmenmäßige Lochung von Postfreimarken geht auf eine Verfügung des Kaiserlichen General-Postamtes vom 2.Juni 1876 zurück.

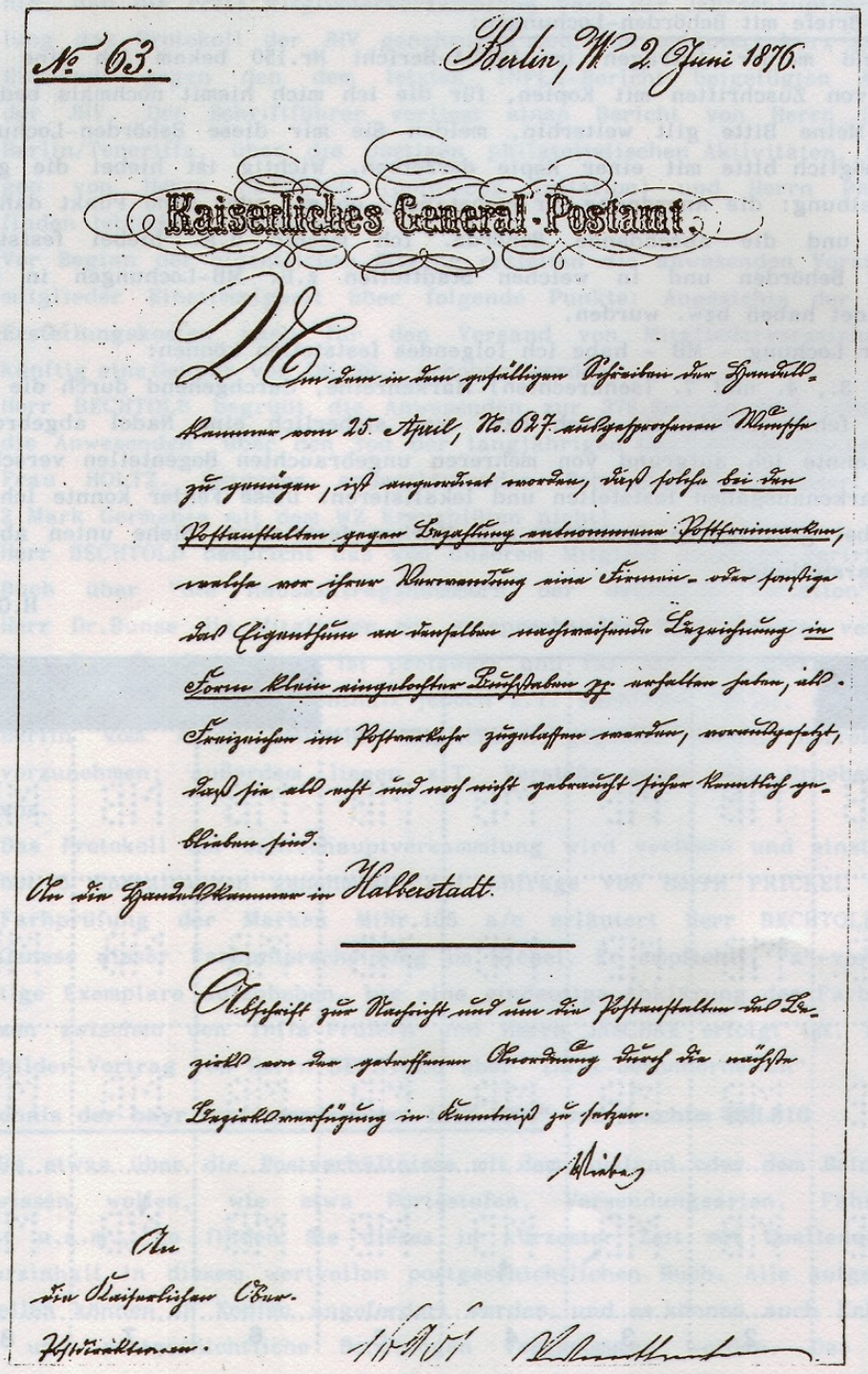

№ 63.

Berlin, W. 2. Juni 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Um dem in dem gefälligen Schreiben der Handelskammer vom 25. April, No. 627. ausgesprochenen Wunsche zu genügen, ist angeordnet worden, daß solche bei den Postanstalten gegen Bezahlung entnommene Postfreimarken, welche vor ihrer Verwendung eine Firmen- oder sonstige das Eigenthum an denselben nachweisende Bezeichnung in Form klein eingelochter Buchstaben pp. erhalten haben, als Freizeichen im Postverkehr zugelassen werden, vorausgesetzt, daß sie als noch und noch nicht gebraucht sicher kenntlich geblieben sind.

An die Handelskammer in Halberstadt.

Abschrift zur Nachricht und um die Postanstalten des Bezirks von der getroffenen Anordnung durch die nächste Bezirksverfügung in Kenntniß zu setzen.

Wildberg

An
die Kaiserlichen Ober-
Postdirektionen.

Da heute nicht mehr alle Mitmenschen die Deutsche Schrift lesen können, befindet sich auf der Seite 71 ein Text, der getrost als Übersetzung für uns heutige angesehen werden kann. Er ist auf der folgenden Seite zu sehen.

In der Folge Nr. 161 der Infla – Berichte vom März 1991 wird auf Seite 12 eine Verfügung zu Lochungen bei Ganzsachen veröffentlicht. Sie wird anschließend ebenfalls gezeigt.

in der es wörtlich heißt:

"Um dem in dem gefälligen Schreiben der Handelskammer von 25.April, No.627, ausgesprochenen Wunsche zu genügen, ist angeordnet worden, daß solche bei den Postanstalten gegen Bezahlung entnommene Postfreimarken, welche vor ihrer Verwendung eine Firmen- oder sonstige das Eigenthum an denselben nachweisende Bezeichnung in Form klein eingelochter Buchstaben pp. erhalten haben, als Freizeichen im Postverkehr zugelassen werden, vorausgesetzt, daß sie als echt und noch nicht gebraucht sicher kenntlich geblieben sind.

An die Handelskammer in Halberstadt

Abschrift zur Nachricht und um die Postanstalten des Bezirks von der getroffenen Anordnung durch die nächste Bezirksverfügung in Kenntnis zu setzen.

gez.Wiebe

An
die Kaiserlichen Ober-
Postdirektionen"

Herr Dipl.Ing.C.P.CLAUSSEN, Berlin, meldet dazu:
Die postseitige Stellung zu firmen- bzw. behördengelochten Marken/Ganzsachen ist in der Allgemeinen Dienstanweisung für Post- und Telegraphie, Abschnitt V, 1, 1910, angegeben. unter § 49, Verkauf von Postwertzeichen, zu II, heißt es:

"Postfreimarken und Postkarten, die vor ihrer Verwendung eine Firmen- oder sonstige das Eigentum nachweisende Bezeichnung in Form klein eingelochter Buchstaben usw. erhalten haben, werden im Postverkehr zugelassen, vorausgesetzt, daß die Wertzeichen als echt und noch nicht gebraucht sicher kenntlich geblieben sind."

(Text unverändert in der Postordnung vom 28.Juli 1917)

Firmenlochung bei Ganzsachen-Karten

Im Gebiet der Deutschen Reichspost waren Durchlochungen seit dem 2. Juni 1876 bis zum 31.12.1965 erlaubt. In England bereits seit 1868 und später auch in fast allen Ländern der Erde.

Nr. 9.

Amts-Blatt

des Reichs-Postamts.

Inhalt. Verfügungen vom 28. Februar 1902, Kennzeichnung der Postkarten durch eingelochte Buchstaben; vom 28. Februar 1902, Nachbarverkehr mit Samoa, vom 1. März 1902, Zulassung von Oberassistenten, Assistenten und Postpraktikanten zur Sekretärprüfung. Nachrichten.

Verfügungen.

Nr. 16. Kennzeichnung der Postkarten durch eingelochte Buchstaben.

Berlin, 28. Februar 1902.

Bei den Postkarten ist künftig eine Firmen- oder sonstige das Eigenthum nachweisende Bezeichnung in Form klein eingelochter Buchstaben in gleicher Weise wie bisher schon bei den Postfreimarken (A. V. zu §. 49 II der P. O.) unter der Voraussetzung statthaft, daß die Werthzeichen als echt und noch nicht gebraucht sicher kenntlich bleiben

Diese Informationen dürften ausreichen um den Sachverhalt der Lochungen von PWZ und Ganzsachen soweit als nötig aufzuklären. Vermutungen und Spekulationen kann man sich in der Folgezeit jedenfalls ersparen.